

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 31. Mai 1912.	Nr. 24.
<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Zwangsmaßnahmen; — Exequaturerteilung Seite 426</p> <p>2. Simmawesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für das Rechnungsjahr 1911 426</p> <p>3. Allgemeine Verwaltungssachen: Errichtung des Bezirks der ferneren Verbreitung auch auf die unter der Aufsicht „Werkel und Pfaster“ zur Ausgabe gelangenden Nummern der in Wien erscheinenden Druckschrift „Sfakti Caricabaren“ 427</p> <p>Erlass, betr. die Logiergeld- und Futterkosten der nicht zu den unmittelbaren Reichsbeamten gehörigen Personen 427</p>	<p>4. Wahl- und Gerichtsweisen: Zulassung von Herren von Göttingen zum amtlichen Beglaubigung 428</p> <p>5. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Italien 428</p> <p>6. Beziehungsweisen: Befreiung der Beamten und Bediensteten von landesherrlichen Hof-, Domankal- u. m. Verwaltungen von der Versicherungsspflicht . . . 429</p> <p>Befreiung von der Versicherungsspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung . . 480</p> <p>7. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 481</p>	

I. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Casablanca beauftragten Deagonomatsaspiranten Diehl ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu beauftragten Dolmetscher Walter ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, De Witt C. Poole, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.